

## Merkblatt Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss (früher bekannt unter Ich-AG Zuschuss und Überbrückungsgeld) hat sich Anfang 2012 durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ erheblich geändert. Der Zuschuss ist seither eine sog. „Ermessensleistung“. Das bedeutet, dass der Rechtsanspruch auf einen Zuschuss nicht mehr besteht, sondern die Entscheidung von dem zuständigen Fallmanager bei der Bundesagentur für Arbeit abhängt.

Die Eckdaten sind wie folgt:

### **Antragsteller**

Nur Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) I können den Gründungszuschuss beantragen. Dafür müssen sie noch mindestens 150 Tage, also fünf Monate, Anspruch auf ALG I haben. Bezieher von ALG II erhalten das so genannte Einstiegsgeld.

Da die Gesamtbezugsdauer des ALG I in der Regel zwölf Monate beträgt<sup>1</sup>, bedeutet das im Umkehrschluss, dass der Antragssteller maximal sieben Monate ALG I bezogen haben darf, bevor er den Zuschuss beantragen möchte.

### **Rechtsform**

Die Rechtsform (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft) spielt für den Gründungszuschuss im Prinzip keine Rolle. Wird ein Unternehmen allerdings mit einem Partner gegründet, muss der Gründer mit 50% des Anteils gleichberechtigter Partner sein und das unternehmerische Risiko mittragen.

### **Antragstellung**

Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit am Wohnsitz des Gründers zu stellen.

---

<sup>1</sup> Für die Anspruchsdauer des ALG siehe [http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_25638/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Alg/Dauer-Anspruch/Dauer-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_25638/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Alg/Dauer-Anspruch/Dauer-Nav.html).

## Bezugsdauer

Der Gründungszuschuss unterteilt sich in zwei Phasen:

- Phase I

In der ersten Phase, d.h. in den ersten sechs Monaten, steht dem Gründer die volle Höhe des Gründungszuschusses zu. Das bedeutet, dass der Gründer ein halbes Jahr monatlich ALG I plus 300 € erhält.

- Phase II

Nach einem weiteren Antrag bekommt der Gründer in der zweiten Phase, über einen Zeitraum von weiteren neun Monaten, nur noch monatlich 300 €. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass „eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten“<sup>2</sup> vorliegen. Der Zuschuss für Phase II war bereits vor der Änderung eine Ermessensleistung und wird grundsätzlich abgelehnt, wenn die Gründung wirtschaftlich unrentabel erscheint.

## Tragfähigkeitsgutachten

Für den Antrag auf Gründungszuschuss ist der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachzuweisen. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere:

- Berufsfachverbände wie die CDH-Landesverbände
- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammern,
- Fachverbände und
- Kreditinstitute.

Gründer haben grundsätzlich die freie Wahl der fachkundigen Stelle. In den CDH-Landesverbänden sind Spezialisten gerade für eine Existenzgründung im Vertrieb tätig; diese helfen Ihnen gerne weiter. Wenden Sie sich dazu bitte an den Landesverband in Ihrer Nähe!

---

<sup>2</sup> S. 5 <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A06-Schaffung/A065-Existenzgruender/Publikation/pdf/GA-Grueundungszuschuss.pdf> (hier finden Sie die gesamte „Geschäftsanweisung“, die der Fallmanager bei Ihrer Arbeitsagentur zu beachten hat).

### **Unterlagen für das Tragfähigkeitsgutachten**

Damit die fachkundige Stelle Ihre persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausübung der selbständigen Tätigkeit beurteilen kann, sind folgende Unterlagen notwendig:

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens,
- Lebenslauf,
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau.

### **Sperrzeiten**

Arbeitnehmer, die ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Förderung.

### **Restanspruch auf ALG**

Der Restanspruch auf ALG I wird mit dem in Anspruch genommenen Gründungszuschuss verrechnet. Wenn sich bspw. ein Gründer im ersten Monat der Arbeitslosigkeit selbständig macht und dann aber nach sechs Monaten entscheidet, doch nach einer Festanstellung zu suchen, bekommt er noch fünf Monate ALG I, wenn er einen Anspruch von zwölf Monaten hat.

### **Erneute Förderung**

Der Gründungszuschuss ist keine einmalige Angelegenheit, so dass eine erneute Förderung möglich ist. Dafür müssen seit dem Ende der letzten Förderung mehr als 24 Monate vergangen sein. Ferner darf es sich nicht um die Wiederholung des gleichen Geschäftsmodells wie bei der ersten geförderten Gründung handeln.

### **Arbeitslosenversicherung**

Als Selbständiger besteht die Möglichkeit, sich freiwillig weiter in der Arbeitslosenversicherung zu versichern. Der monatliche Beitrag beträgt 3% der Bezugsgröße, die im Jahr 2013 in

den neuen Bundesländern 2.275 € und in den alten Bundesländern 2.695 € beträgt. Daraus ergeben sich im Jahr 2013 monatliche Beiträge in Höhe von 80,85 € (West) bzw. 68,25 € (Ost). Für Existenzgründer gibt es eine Sonderregelung. Sie zahlen in der Startphase, d.h. im Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und im darauf folgenden Kalenderjahr, nur die Hälfte dieses Beitrages.

Voraussetzung dafür ist, dass der Antragssteller:

- innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat (z.B. als Arbeitnehmer, versicherungspflichtiger Krankengeldbezug, versicherungspflichtige Erziehungszeiten). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen lediglich zusammengerechnet werden.
- unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine Entgeltersatzleistung des SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen hat.
- innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt hat. Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Ausschlussfrist gestellt, kann ein Versicherungspflichtverhältnis nicht begründet werden.
- nachweist bspw. anhand einer Gewerbeanmeldung oder einer Bescheinigung des Steuerberaters, dass eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die mindestens 15 Stunden wöchentlich beansprucht.

## Rentenversicherung

Bezieher eines Gründungszuschusses unterliegen nicht automatisch der Rentenversicherungspflicht. In Abhängigkeit von der Art der von Ihnen ausgeübten selbständigen Tätigkeit (z. B. Handelsvertreter mit einem Auftraggeber) kann eine Rentenversicherungspflicht bestehen. In diesem Fall haben Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger zu melden. Zur Abklärung einer möglichen Rentenversicherungspflicht sollten Sie sich mit Ihrem Rentenversicherungsträger oder mit Ihrem CDH-Landesverband in Verbindung setzen. Zur Hilfestellung steht Ihnen ebenfalls die beiden Merkblätter „Rentenversicherungspflichtig als Selbständiger – auch den Handelsvertreter kann es treffen“ und „Scheinselbständigkeit – ein im-

mer währendes Thema“ unter <http://cdh.de/leistungen/merkblaetter/sozialrecht> zur Verfügung.

Selbständige, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich freiwillig rentenversichern. Die Mindestbeiträge betragen im Jahr 2013 monatlich 85,05 € (West und Ost in 2012).

### **Weitere Hilfen zur Gründung einer selbständigen Existenz**

Die Agenturen für Arbeit können auch die Teilnahme an Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit fördern. Des Weiteren kann die selbständige Tätigkeit im ersten Jahr nach der Gründung durch ein Coaching begleitet werden. Wichtig: Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

Zuschüsse zu den Kosten können ebenfalls im Rahmen des „Gründercoaching Deutschland“ durch die KfW Mittelstandsbank gewährt werden.

**Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte zur weiteren individuellen Beratung an Ihren CDH-Landesverband!**

SZ08 Stand Januar 2013